

II ²⁵⁶³ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 65.360-13/69

Betr.: Anfrage der Abgeordneten
 GUGGENBERGER, SUPPAN,
 DEUTSCHMANN und Genossen vom
 26. März 1969 betreffend die
 Rückübertragung der Agenden der
 örtlichen Sicherheitspolizei an
 die Stadtgemeinde Klagenfurt.

1188 /A.B.

zu 1195 /J.

Präs. am 14. Mai 1969

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten
 GUGGENBERGER, SUPPAN, DEUTSCHMANN und Genossen am
 26.3.1969 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1195/J, be-
 treffend die Rückübertragung der Agenden der örtlichen
 Sicherheitspolizei an die Stadtgemeinde Klagenfurt,
 beehre ich mich mitzuteilen:
Zu Frage 1.)

Eine strenge Unterscheidung zwischen der ört-
 lichen Sicherheitspolizei und der allgemeinen Sicherheits-
 polizei ist in der Praxis sehr schwierig, da die Grenzen
 fließend sind. Eindeutig sind der örtlichen Sicherheits-
 polizei nur die Aufgaben zuzurechnen, die auf Grund
 a) der Badeordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt vom
 26.4.1951, in der Fassung vom 17.11.1960, und
 b) der Parkordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt,
 in der Fassung vom 17.11.1960, wahrgenommen wurden.
 Inwieweit sonstige Amtshandlungen der Bundespolizei-
 direktion Klagenfurt im Rahmen der örtlichen Sicherheits-
 polizei besorgt wurden, kann im allgemeinen nicht ge-
 sagt werden, sondern es müßte eine Überprüfung an Hand
 einzelner Fälle erfolgen.

Zu Frage 2.)

In Vollziehung der Badeordnung betrug die Anzahl der Amtshandlungen in den Jahren:

1967: 9 Anzeigen und 11 Organmandate

1968: 12 " " 23 "

In Vollziehung der Parkordnung (Betreten der Grünflächen, Abreißen von Blumen, Schlafen auf Bänken u.dgl.) betrug die Anzahl der Amtshandlungen in den Jahren:

1967: 5 Anzeigen und 6 Organmandate

1968: 17 " " 22 "

Bei der Handhabung der Badeordnung und Parkordnung wurde weiters eine große Zahl von Abmahnungen ausgesprochen.

Zu Frage 3.)

Wie sich aus der Beantwortung zu Punkt 1) ergibt, kann eine Aufschlüsselung der mit Aufgaben der örtlichen Sicherheitspolizei in Klagenfurt beschäftigten Beamten nicht erfolgen. Es ist vielmehr so, daß - abgesehen von den Beamten des am Wörthersee gelegenen Wachzimmers Strandbad, die vorwiegend Aufgaben der örtlichen Sicherheitspolizei vollziehen - alle Sicherheitswachebeamten in die Lage kommen können, fallweise derartige Aufgaben besorgen zu müssen. Dies ergibt sich aus der im Artikel 15 Abs. 2 B.-VG. verankerten Begriffsbestimmung der örtlichen Sicherheitspolizei als des Teiles der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Abschließend stelle ich fest, daß mich das Herauslösen der örtlichen Sicherheitspolizei aus dem Aufgabenbereich der Klagenfurter Polizei zwingen wird, die diesbezügliche Tätigkeit der Stadtgemeinde Klagenfurt entsprechend dem oben zitierten Artikel 15 Abs. 2 B.-VG. zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisung an den Landeshauptmann

(Artikel 103) abzustellen. Dies trifft im übrigen - - auch für alle Stadtgemeinden zu, die die Übertragung der örtlichen Sicherheitspolizei auf Bundespolizeibehörden rückgängig machen. Der Vollständigkeit halber füge ich bei, daß nach Artikel 102 Abs. 5 B.-VG. im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde mit beigegebenem Sicherheitswachkörper eine Gemeindegewache nicht aufgestellt werden darf.

9. Mai 1969

Neumann